

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42103 Wuppertal

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Auftragsverwaltung SGB XII / V b 4

11017 Berlin

Per Mail: auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

**Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal**

Tel: 0202 - 31 84 41

Fax: 0202 - 30 66 04

Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de

**Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome**

Wuppertal, den 05.03.2023

Fachaufsichtsbeschwerde zum Umgang mit Unterkunftskosten im SGB XII in Wuppertal Bitte um kurzfristige fachaufsichtsrechtliche Weisung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reichen wir Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Verwaltungspraxis des Wuppertaler Sozialamtes ein wegen veralteter Mietobergrenzen (MOG) bei den Unterkunftskosten nach § 35 Abs. 1 SGB XII, die das aktuelle Mietniveau im Vergleichsraum Wuppertal nicht mehr abbilden.

In Wuppertal wurden die Mietobergrenzen für die Unterkunftskosten im SGB XII und SGB II letztmalig zum 1.1.2021 festgesetzt. Die Mieten in Wuppertal sind seit der letzten Anpassung um rund 4,1 % gestiegen (<https://www.wz.de/nrw/wuppertal/mietspiegel-fuer-wuppertal-spiegelt-preisentwicklung-wider-aid-80703125>).

Das BSG bestimmt, dass die Mietobergrenzen für die Unterkunftskosten spätestens alle zwei Jahre überprüft und ggf. neu festgesetzt werden müssen (BSG 12. 12. 2017 - B 4 AS 33/16 R). Vorliegend handelt es zwar um eine SGB-II-Entscheidung, die Grundzüge der Bemessung der Angemessenheitswerte des SGB II sind jedoch auch im SGB XII anzuwenden (BSG 23.10.2010 – B 8 SO 24/08 R, BSG 14.4.2011 – B 8 SO 19/109 R).

Da eine Anpassung der MOG seit dem 1.1.2021 nicht mehr erfolgte, ist die aktuelle Verwaltungspraxis der Wuppertaler Behörden rechtswidrig.

Die Wuppertaler Sozialverwaltung begründet ihr Vorgehen damit: „Die Festsetzung der angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen des SGB II/XII ab 01.01.2023 ist zur Zeit noch in Bearbeitung, weil noch eine Datenauswertung zur Höhe der kalten Betriebskosten zu erfolgen hat. Sobald dies abgeschlossen ist, wird – wie üblich – die entsprechende Anpassung umgehend verfügt. Dies wird voraussichtlich bis Ende Januar erfolgt sein, ein genauer Zeitpunkt kann zur Zeit aber noch nicht benannt werden“, so die Mitteilung von Frau Isenberg, Sozialamt, Abteilung Sozialrecht und Qualifizierung vom 12.1.2023. Mit E-Mail vom 8.2.2023 wurde wiederum bestätigt, dass weiterhin keine Werte vorlägen in der Folge keine Anpassung erfolgt sei. Frau Isenberg werde die Beschwerdeführer über eine etwaige Festsetzung unaufgefordert informieren. Bis dato erfolgte keine solche Information.

Die ausbleibende Anpassung der MOG hat in der Praxis folgende Konsequenzen:

1. Stellen Leistungsbeziehende Anträge auf Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft, Erhalt einer Kaution, oder auf Umzugs- und Renovierungskosten, werden diese unter Umständen mit Verweis auf die Unangemessenheit der geltend gemachten Unterkunftskosten nach der veralteten MOG abgelehnt. Diese Ablehnung erfolgt auch bei kleinsten Überschreitungen der alten MOG im einstelligen Eurobereich.
2. Die laufenden bisherigen Begrenzungen der Unterkunftskosten aufgrund von Unangemessenheit (§ 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII) werden trotz höchstgerichtlicher Vorgaben nicht dynamisiert. Bei der Inflationsrate von 8,7 % im Januar und Februar 2023 und einer Steigerung der Kosten für Nahrungsmittel auf 21,8 % (destatis.de, PM 079 v. 1.3.2023) stellen diese rechtswidrige Nichtanpassungen für die Leistungsberechtigten eine erhebliche und nicht zumutbare Belastung dar. Im SGB II kommt noch hinzu, dass bei einer Reihe von Fällen die Unterkunftskosten wegen vorgeblich fehlender Umzugserfordernis begrenzt wurden (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II-alt bzw. § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II-neu). In diesen Fällen erfolgt wegen der ausbleibenden Anpassung der MOG ebenfalls keine Dynamisierung der zu übernehmenden Unterkunftskosten.
3. Im Bereich des SGB XII erhalten Wuppertaler Leistungsbeziehende derzeit „Informationsschreiben“ vom Wuppertaler Sozialamt, in denen diese darüber aufgeklärt werden, dass die Unterkunftskosten nur in der Karenzzeit noch in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Der SGB-XII-Leistungsträger nennt hier veraltete, mithin rechtswidrige MOG aus dem Jahr 2021. In den uns vorliegenden Fällen erfolgte diese Mitteilung auch bei einer Überschreitung der MOG in Höhe von lediglich 16,35 EUR, in einem weiteren Fall bei einer Überschreitung von 20,60 EUR. Diese Informationsschreiben beziehen sich auf mutmaßlich unangemessene Unterkunftskosten von vor zwei Jahren, sie informieren über veraltete MOG und versäumen dabei auf die möglicherweise greifende Unwirtschaftlichkeitsklausel nach § 35 Abs. 3 S. 3 SGB XII hinzuweisen.

Grade an diesem Vorgehen wird deutlich, dass die Wuppertaler Sozialverwaltung planmäßig rechtswidrig agiert. Es ist davon auszugehen, dass alle Leistungsberechtigten mit Unterkunftskosten oberhalb der veralteten MOG solche fehlerhafte „Informationsschreiben“ erhalten. Warum die Verwaltung damit nicht abwartet, bis die MOG rechtssicher angepasst wurden und warum sie keine Einzelfallprüfung durchführt, ist nicht nachvollziehbar. Auf diese Weise werden Leistungsberechtigte ohne Not mit Falschinformationen versorgt und verunsichert.

Wenn in Ermangelung aktueller und repräsentativer Daten die MOG durch den kommunalen Träger nicht festgesetzt werden können, entbindet dies die Verwaltung unserer Auffassung nach nicht davon, die MOG entsprechend der vom Bundessozialgericht entwickelten Maßstäbe festzusetzen. Wenn die Verwaltung die Kosten der Unterkunft nicht nach einem schlüssigen Konzept festgesetzt hat bzw. es hierzu an repräsentativem und/oder aktuellem Datenmaterial fehlt, ist regelmäßig auf die tatsächlichen Unterkunftskosten abzustellen, begrenzt durch die jeweiligen Oberwerte des Wohngeldgesetzes mit einem Sicherheitszuschlag von zehn Prozent (BSG 30.1.2019 - B 14 AS 41/18 R, BSG 16.6.2015 - B 4 AS 44/14 R, BSG 22.03.2012 - B 4 AS 16/11 R, BSG 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R, BSG 20.8.2009 - B 14 AS 65/08 R, BSG 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R).

Nachfolgend eine Tabelle zu den derzeitigen MOG in Wuppertal (Bruttokaltmiete) und den entsprechenden Werten, die sich nach der Rechtsprechung des BSG begrenzt durch die jeweiligen Oberwerte des Wohngeldgesetzes (Mietstufe III) mit einem 10-%-Sicherheitszuschlag ergeben müssten:

MOG Werte aus 2021:		MOG nach WoGG + 10 % Zuschlag
1 Person	413,00 EUR	468,60 EUR
2 Personen	503,75 EUR	567,60 EUR
3 Personen	620,00 EUR	675,40 EUR
4 Personen	736,25 EUR	787,60 EUR
5 Personen	825,00 EUR	899,80 EUR
6 Personen	937,50 EUR	1008,70 EUR
7 Personen	1050,00 EUR	1117,60 EUR

Betroffenen Wuppertaler Leistungsbeziehenden drohen erhebliche, auch nicht durch eine nachträgliche Anpassung der MOG nicht wiedergutzumachende Nachteile. Wurde die Anmietung einer Wohnung rechtswidrig abgelehnt und haben die Leistungsbeziehenden nicht die Mittel Kautions- und Umzugskosten vorzulegen, ist die Wohnung verloren. Die Unterfinanzierung der Leistungsbeziehenden durch rechtswidrige Festsetzung der MOG ist zwar rückwirkend korrigierbar, die damit verbundene Einschränkung der Freizügigkeit und Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt sowie die Verursachung wirtschaftlicher Unsicherheit jedoch nicht – und dies im Kontext drastisch gestiegener Energiekosten und Lebensmittelpreise.

Daher ist aus unserer Sicht eine sofortige fachaufsichtsrechtliche Intervention durch das BMAS erforderlich. Wir bitten Sie, die Praxis des Wuppertaler Sozialamts zu prüfen und eine Anweisung zu treffen, die die Behörde zum rechtskonformen Umgang mit der Festsetzung der MOG veranlasst.

Außerdem bitten wir darum, durch ministerielle Weisung dem Sozialamt zu erläutern, dass allen Adressat*innen, die das oben genannte und beigegefügte „Informationsschreiben“ erhalten haben, unverzüglich eine schriftliche Klarstellung des Sachverhalts zugesandt wird.

Wir bitten Sie, uns unaufgefordert über Verlauf und Ergebnisse unserer Beschwerde zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Thomé, Tacheles e.V.